

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 21.08.2012

### BMF schafft Klarheit für Verzicht auf Pensionszusagen und eröffnet neue Möglichkeiten

Die steuerlichen Auswirkungen bei Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine von der GmbH erteilte Pensionszusage sind vom Bundesfinanzministerium klargestellt worden. Damit wird eine bundesweit einheitliche Rechtssicherheit hergestellt, insbesondere für zukünftige Anwartschaften.

Endlich hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Rundschreiben vom 14. August mit Titel Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft auf eine Pensionsanwartschaft als verdeckte Einlage (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG); Verzicht auf künftig noch zu erdienende Pensionsanwartschaften (sog. Future Service) veröffentlicht.

Das Rundschreiben mit dem Geschäftszeichen IV C 2 - S 2743/10/10001 war lange erwartet worden, nachdem verschiedene Oberfinanzdirektionen den Sachverhalt unterschiedlich beurteilt hatten. Nun hat das BMF eine bundesweite Regelung vorgegeben.

Betroffen sind Gesellschafter-Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), die eine sich selbst gegebene Versorgungszusage verringern möchten. Für sie geht es um die Frage, welche steuerlichen Folgen ein solcher Verzicht hat.

### Neue Gestaltungsmöglichkeiten

Folgende Bedeutungen haben die Aussagen des BMF für die Praxis:

Das BMF-Schreiben enthält erfreulicherweise sogar einige neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Veränderung von bestehenden Pensionszusagen. Wie erwartet geht das BMF davon aus, dass jeder werthaltige Verzicht aus Gründen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind, zu einer verdeckten Einlage führt und somit Lohnsteuer beim Gesellschafter-Geschäftsführer auslöst.

Für die Bewertung des Verzichts ist nicht die gebildete Rückstellung relevant, sondern im Zweifel der Betrag, den der Gesellschafter-Geschäftsführer selbst aufwenden müsste, um sich eine gleichwertige Versorgung bei einem anderen Träger zu beschaffen.

### Vollständiger und teilweiser Verzicht

Bei einem vollständigen Verzicht auf die Pensionszusage liegt eine verdeckte Einlage in Höhe des bis zum Verzichtszeitpunkt erdienten Teils der Zusage vor.

Bei einem teilweisen Verzicht auf die Pensionszusage kommt es ausdrücklich nicht darauf an, ob auf schon erdiente oder auf noch nicht erdiente Teile der Zusage verzichtet wurde. Es ist ausschließlich ein Barwertvergleich der ursprünglichen und der gekürzten Zusage vorzunehmen.

Ist der Barwert der gekürzten Zusage (nach dem Verzicht) nicht geringer als der Barwert des erdienten Teils der ursprünglichen Zusage, so ist die verdeckte Einlage null.“

Das führt bei der GmbH zu einer Gewinnerhöhung und Steuerzahlung. Es gibt aber keine teure verdeckte Einlage beim Gesellschafter-Geschäftsführer.

### Unterschiede beim nicht beherrschenden Geschäftsführer

Auf einen Unterschied zwischen beherrschenden und nicht beherrschenden Geschäftsführern ist stets zu achten: Welcher Teil der Zusage zum Verzichtszeitpunkt als erdient gilt, richtet sich bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern nach dem Zusagezeitpunkt.

Beim nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist die Zeit ab Betriebseintritt relevant. Damit ist bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer überraschenderweise ein weiter gehender Verzicht möglich, als bei seinem nicht beherrschenden Kollegen.

### **Möglich sind nahezu beliebige Eingriffe**

Das BMF erlaubt nicht nur einen Verzicht auf den Future Service, sondern ermöglicht nahezu beliebige Eingriffe, auch in bereits erdiente Versorgungsbausteine der Zusage.

Am Ende dürfe lediglich der Barwert der Zusage nicht zu gering sein. Das ermögliche unterschiedliche Gestaltungen. Eine dieser Möglichkeiten sei zum Beispiel die völlige Umstrukturierung einer Zusage, um im Unternehmen zusätzliche Liquidität zu generieren, mit der verbleibende Finanzierungslücken leichter geschlossen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)